

Oberbergamt des Saarlandes • Am Bergwerk Reden 10 • 66578 Schiffweiler

Mit Postzustellungsurkunde

STEAG GmbH Rüttenscheider Straße 1-3 45128 Essen

Oberbergamt des Saarlandes

Am Bergwerk Reden 10

66578 Schiffweiler, Telefon 0681 501-00 0681 501-4819 Telefax 0681 501-4876

E-Mail

poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: I 670/2/09-113

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Planfeststellungsbeschluss nach § 43 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasversorgungsleitung DN 500, DP 84 von Eppelborn-Dirmingen nach Quierschied-Göttelborn und einer Gasübernahmeanlage in Eppelborn-Dirmingen vom 26.04.2011 - I 670/2/09-64 -

hier: Ihr Antrag vom 21.03.2019 auf Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses um fünf Jahre gemäß § 43c Nr. 1 EnWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Das Oberbergamt des Saarlandes erlässt folgenden Bescheid:

- 1.1 Der Planfeststellungsbeschluss vom 26.04.2011 nach § 43 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasversorgungsleitung DN 500, DP 84 von Eppelborn-Dirmingen nach Quierschied-Göttelborn und einer Gasübernahmeanlage in Eppelborn-Dirmingen wird gemäß § 43c Nr. 1 EnWG um fünf Jahre bis zum Ablauf des 27.05.2026 verlängert.
- 1.2 Die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 6, Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 6607-301 "Wiesenlandschaft bei Wahlschied" in der Art und in dem Umfang, wie sie sich aus den Antragsunterlagen und der Entscheidung der Obersten Naturschutzbehörde vom 06.08.2020 ergibt, wird erteilt.

2. Als Nebenbestimmungen werden festgesetzt:

2.1 Für die Kreuzung der Strecke 3274 (Wemmetsweiler - Nonnweiler) in km ca. 10,131 auf der Gemarkung Dirmingen ist ein Kreuzungsvertrag mit der DB AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe abzuschließen.

Der DB Immobilien sind rechtzeitig vor Baubeginn die geprüften Entwurfs- und Ausführungspläne zur betrieblichen und fachtechnischen Prüfung zum Abschluss der Vereinbarung siebenfach vorzulegen. Gegebenenfalls ist auch eine eisenbahntechnische Genehmigung beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) einzuholen. Die Zustimmung der DB Immobilien zum Baubeginn ist erst mit Abschluss des Kreuzungsvertrages gegeben.

- 2.2 Ergänzend zu den Nebenbestimmungen der Nr. I.4.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses werden folgende Nebenbestimmungen festgelegt:
 - 1. Sofern bei den vor Beginn der Rodungen festgelegten Untersuchungen Fledermäuse festgestellt werden (siehe Nebenbestimmung Nr. I.4.2.1.7 des Planfeststellungsbeschlusses), sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Tiere einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde festzulegen und vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen.
 - 2. Erforderliche Rückschnitt- bzw. Rodungsarbeiten sind in der Zeit der Vegetationsruhe zwischen 30. September und 01. März durchzuführen.
 - 3. Um Sedimentfrachten in den Unterläufen der zu querenden Bäche zu unterbinden, sind während der Bauarbeiten zum Schutz der potentiell vorhandenen Fischfauna jeweils unterhalb der Baustellen Strohballen ins Bachbett einzubringen.
 - 4. Entsprechende Nachweise für die Verwendung von Regio-Saatgutmischungen sind der Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
 - 5. Für die vorgesehenen Gehölzpflanzungen sind auf Grundlage des § 40 BNatSchG gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" (Vorkommensgebiet 4) nach dem

"Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU, Januar 2012) zu verwenden.

Die Pflanzliste kann entsprechend der Verfügbarkeit der Gehölzarten zum Pflanzzeitpunkt ggf. angepasst werden.

Entsprechende Herkunftsnachweise sind der Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

6. Im Hinblick auf die geplante Verwendung der Baumart Esche (Fraxinus excelsior) wird auf das mittlerweile in Deutschland verbreitete Eschentriebsterben hingewiesen.

In aktuellen Handlungsempfehlungen wird derzeit generell von Pflanzungen abgeraten. Insbesondere sollten ausgefallene Eschen nicht wieder durch Eschen ersetzt werden.

Falls auf die Pflanzung von Eschen nicht verzichtet werden soll, wird eine Frühjahrspflanzung empfohlen, da hier die Krankheitssymptome am Pflanzmaterial ggf. besser sichtbar sind.

Infizierte Pflanzen sind bei der Pflanzenlieferung sofort zurück zu weisen und/oder zu vernichten.

7. Im Hinblick auf die geplante Verwendung der Baumart Eiche (Quercus robur) wird auf den mittlerweile in Deutschland verbreiteten (Pflanzen-)Schädling Eichenprozessionsspinner hingewiesen.

Um zukünftig drohende arbeits- und kostenintensive sowie ggf. umweltschädigende Bekämpfungsmaßnahmen zu vermeiden, sollte überprüft werden, ob stattdessen eine andere Baumart verwendet werden kann.

8. Die Zielerreichung bzw. zielgerichtete Entwicklung im Hinblick auf die Wiederherstellung der betroffenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (6510 "magere Flachland-Mähwiesen", 9110 "Hainsimsen-Buchenwald", 91E0 "Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior", 6430 "Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume") ist im dritten Jahr nach der Umsetzung der jeweiligen landschaftspflegerischen Maßnahmen zu kontrollieren und zu dokumentieren (Monitoring).

Die Ergebnisse sind der Naturschutzbehörde bis zum 31.12. des Kontrolljahres unaufgefordert vorzulegen.

Sofern die Ergebnisse eine Zielerreichung in Frage stellen, sind im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde weitere Maßnahme festzulegen und umzusetzen

- 2.3 Die Nebenbestimmungen I.4.2.2, I.4.2.2.1 und I.4.2.2.7 des Planfeststellungsbeschlusses werden wie folgt neu gefasst; Nebenbestimmung I.4.2.2.8 wird ergänzt:
 - I.4.2.2 Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Täler der III und ihrer Nebenbäche" und Befreiung für das Natura 2000-Gebiet "Wiesenlandschaft bei Wahlschied" (L 6607-301)
 - I.4.2.2.1 Die Befreiungen sind gültig bis zum 31.12.2026. Auf Antrag kann eine Verlängerung erteilt werden, sofern nachgewiesen wird, dass die gutachterlichen Aussagen im Hinblick auf die Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten sowie des Naturschutzgebietes noch zutreffen oder andernfalls geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum vorgezogenen Ausgleich im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde festgelegt werden.
 - I.4.2.2.7 Weitergehende Auflagen und Anordnungen des Naturschutzes, die den Schutz der angrenzenden Vegetationsflächen im Naturschutzgebiet und den Natura 2000-Gebieten betreffen oder der Behebung von unvorhergesehenen Schäden dienen, bleiben vorbehalten.
 - I.4.2.2.8 Die Befreiungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn unter Fortführung der von der Befreiung umfassten Tätigkeiten eine Gefährdung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen bzw. Arten, die im Schutzzweck der Verordnung aufgeführt sind, zu befürchten ist.
- 3. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Nebenbestimmungen weiterhin unverändert.
- 4. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Über die Höhe der Gebühr ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung

Für die Verlegung einer Gashochdruckleitung mit der Nennweite DN 500, DP 84 mit einer Trassenlänge von 15,22 km und die Errichtung einer Gasübernahmeanlage zur Versorgung eines am Kraftwerksstandorts Weiher in Quierschied - Göttelborn geplanten Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk) mit Erdgas wurde der von der Creos Deutschland GmbH im Auftrag der Evonik Steag GmbH erstellte Plan am 26.04.2011 vom Oberbergamt des Saarlandes festgestellt – I 670/2/09-64 –. Mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen.

Gemäß § 43c EnWG tritt ein Plan außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann der Plan von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Die Unanfechtbarkeit ist am 27.05.2011 eingetreten.

Mit Schreiben vom 21.03.2019 beantragen Sie gemäß § 43c Nr. 1 EnWG die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses um fünf Jahre.

Für die beantragte Fristverlängerung war gemäß § 43c Nr. 2 EnWG ein auf den Antrag begrenztes Anhörungsverfahren gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) durchzuführen.

Zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Antrag in der Zeit vom 22.07.2019 bis einschließlich 21.08.2019 bei den Gemeinden Marpingen, Eppelborn, Illingen, Heusweiler und Quierschied öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde vorab ortsüblich bekanntgemacht. Die Einwendungsfrist endete zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung. Es wurden keine Einwände erhoben. Eine Erörterung findet gemäß § 43a Nr. 2 EnWG nicht statt.

Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden angehört. Mit Ausnahme der Naturschutzbehörden wurden keine Bedenken gegen die Verlängerung vorgebracht. Hinweise der DB AG, DB Immobilien wurden in diesem Bescheid berücksichtigt.

Aufgrund des Alters der naturschutzfachlichen Planunterlagen, möglichen Veränderungen in der Biotoptypausstattung, inzwischen erfolgten neuen Schutzgebietsausweisungen und auf Grundlage der Nebenbestimmung Nr. I.4.2.1.3 des Planfeststel-

lungsbeschlusses, wonach - rechtzeitig vor Baubeginn - gegenüber der Naturschutzbehörde der Nachweis zu führen ist, dass die gutachterlichen Aussagen im Hinblick auf die Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten sowie der Schutzgebiete noch zutreffen, sofern mit dem Bau der Leitung (Ausführung wesentlicher Eingriffsmaßnahmen) nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wird, haben Sie auf die Stellungahmen der unteren Naturschutzbehörde (LUA) und der obersten Naturschutzbehörde (MUV) nach gemeinsamer Abstimmung am 21.11.2019 mit Schreiben vom 02.06.2020 folgende ergänzende Unterlagen bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt, die den vorgenannten Naturschutzbehörden zur Stellungnahme übersandt wurden:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan Genehmigungsplanung (Dr. Maas, Büro für Ökologie und Planung, Stand: 09.05.2020, 57 Seiten),
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH- und Vogelschutzgebiet 6607-301 "Wiesenlandschaft bei Wahlschied" (Dr. Maas, Büro für Ökologie und Planung, Stand: 09.05.2020, 11 Seiten),
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH- und Vogelschutzgebiet 6508-301 "Naturschutzgroßvorhaben ILL" (Dr. Maas, Büro für Ökologie und Planung, Stand: 09.05.2020, 31 Seiten),
- Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Täler der ILL und Ihrer Nebenbäche" (Dr.
 Maas, Büro für Ökologie und Planung, Stand: 09.05.2020, 17 Seiten),
- Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 6, Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 6607-301 "Wiesenlandschaft bei Wahlschied" (Dr. Maas, Büro für Ökologie und Planung, Stand: 09.05.2020, 8 Seiten),
- Kurzbeschreibung und Bewertung der Veränderungen (Dr. Maas, Büro für Ökologie und Planung, Stand: 09.05.2020, 10 Seiten).

Unter Beachtung der hier festgelegten Nebenbestimmungen und der geprüften Antragsunterlagen mit den dort aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ergehen die Zustimmungen der Obersten Naturschutzbehörde (Schreiben vom 06.08.2020 – D/1 2101-0001#0050 -) und der Unteren Naturschutzbehörde

(Schreiben vom 09.09.2020 – 01/1362/74/Wil -) zur beantragten Fristverlängerung der Planfeststellung. Mit gleichem Schreiben ergeht die Entscheidung der Obersten Naturschutzbehörde zur Erteilung einer Fristverlängerung der Befreiung des Naturschutzgebietes "Täler der ILL und ihrer Nebenbäche" und die Erteilung einer befristeten Befreiung für das Natura 2000-Gebiet "Wiesenlandschaft bei Wahlschied".

Die Planfeststellungsbehörde hat die mit der Verlängerung der Planfeststellung verknüpften Belange abschließend geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere die in Abschnitt II.3 des Planfeststellungsbeschlusses zur Planrechtfertigung getroffenen Feststellungen nach wie vor zutreffen.

Kosten

Die Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 2 i. V. m. § 7 des Saarländischen Gebührengesetzes (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964, zuletzt geändert am 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474). Die Vorhabensträgerin ist nach § 12 SaarlGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, da sie die Amtshandlungen veranlasst hat und diese zu ihren Gunsten vorgenommen wurden. Die Gebühr selbst richtet sich nach Ifd. Nr. 542.1.18 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 14. Juli 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2020 (Amtsbl. I S. 871).

Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in 66740 Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Str. 15 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte gemäß § 67 Abs. 2 VwGO vertreten lassen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klage-

begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG).

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Anfechtungsklage hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung gestellt und begründet werden.

Die Klage und Begründung sowie ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mölleney Bergoberrat